

# Niederschrift über die Belehrung vor Anerkennung der Vaterschaft

Die nach § 59 SGB VIII ermächtigte Urkundsperson belehrte wie folgt

**XXXXX XXXXX, geb. am XX.XX.XXXX**

vor Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht zu dem Kind

**XXXXX XXXXX**

Zunächst wurde mir die gesetzliche Empfängniszeit vom 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes mitgeteilt.

Ich wurde darüber belehrt, dass mit dem Anerkenntnis die Verwandtschaft zwischen dem Kind und mir mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet wird. Ich schulde damit dem Kind Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Ferner kann die Mutter des Kindes von mir im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes mindestens drei Jahre nach der Geburt bestehen.

Durch die Anerkennung wird das Kind mein gesetzlicher Erbe. Ich bin zum Umgang mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das Sorgerecht für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht grundsätzlich allein der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch ich in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls ich die Mutter heirate.

Andernfalls kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise der Mutter und mir gemeinsam oder mir allein übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn ich bei Gericht beantrage, die elterliche Sorge der Mutter und mir gemeinsam zu übertragen, und Gründe hiergegen weder von der Mutter vorgebracht werden noch sonst ersichtlich sind.

Hinsichtlich der Namensführung des Kindes bin ich wie folgt belehrt worden: Sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden und auch kein gemeinsames Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet wurde, führt das Kind den Familiennamen des allein-sorgeberechtigten Elternteils, also der Mutter. Auch bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter kann das Kind auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung sowie der Zustimmung des Kindes, sofern es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erhalten.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge vor Geburt des Kindes erklärt, müssen Eltern innerhalb eines Monats nach der Geburt den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung vor dem Standesamt bestimmen. Der Geburtsname kann der Familienname eines Elternteils oder ein aus dem Namen der Eltern gebildeter Doppelname sein. Diese Erklärung ist bindend und gilt dann auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht. Treffen die Eltern keine Bestimmung, erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach Geburt des Kindes begründet und führt dieses bereits einen Geburtsnamen, kann dieser ohne Einhaltung einer Frist neu bestimmt werden. Auch diese Erklärung ist bindend und gilt für weitere gemeinsame Kinder, für die gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Über besondere namensrechtliche Wünsche, insbesondere wenn auch ausländisches Namensrecht betroffen ist, erteilt das Standesamt Auskünfte.

Meine Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter urkundlich zustimmt. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, zB weil sie noch minderjährig ist, bedarf ihre Erklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich ist die Zustimmung des Kindes zu meiner Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Diese wird durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt, zB einen Amtsvormund. Ist das Kind über 14 Jahre alt, kann es mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters selbst zustimmen.

Grundsätzlich kann eine Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, zB des Ehemannes der Mutter. Ist das Kind nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens zwischen seinen Eltern geboren, kann ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, sobald ihr auch der (frühere) Ehemann der Mutter zustimmt (was ebenfalls innerhalb der Jahresfrist geschehen sollte).

Ich kann die Vaterschaftsanerkennung grundsätzlich nicht widerrufen. Ausnahmsweise habe ich ein Widerrufsrecht, wenn die Anerkennung nach einem Jahr noch nicht wirksam geworden ist, zB weil eine erforderliche Zustimmung hierzu noch fehlt.

Ich kann die Vaterschaft gerichtlich anfechten, wenn mir Umstände bekannt werden, die gegen meine Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald ich die gegen meine Vaterschaft sprechenden Umstände erfahre. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Die Vaterschaft wird rückwirkend unwirksam, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist. Eine Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch mehr als fünf Jahre vergangen sind. Bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligten kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, zB hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung seitens eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ich bestätige hiermit, wie vorstehend belehrt worden zu sein und eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhalten zu haben.

Erlangen, den XX.XX.XXXX

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

Die Aushändigung der oben genannten Niederschrift und die eigenhändigen Unterschriften werden bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Urkundsperson

**Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung unter der URL oder durch Scannen des QR-Codes**  
[https://erlangen.de/uwao-api/faila/files/bypath/Dokumente/Datenschutzhinweise/510\\_beurkundungen\\_sorgeregister.pdf](https://erlangen.de/uwao-api/faila/files/bypath/Dokumente/Datenschutzhinweise/510_beurkundungen_sorgeregister.pdf)

